

05.12.88

EG - G - U - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von
Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und
Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher
Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs zur Richtlinie
76/464/EWG

KOM(88) 432 endg.; Ratsdok. 8337/88

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem Richtlinienvorschlag gemeinschaftliche Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die gefährlichen Stoffe 1,2-Dichlorethan (EDC), Trichlorethen (TRI), Tetrachlorethen (PER) und Trichlorbenzol (TCB) ergriffen werden sollen.

Ausgeliefert am 6. DEZ. 1988

...

EG
G
U
/EG, G/

2. Im Sinne eines vorbeugenden [Gesundheits- und] Gewässerschutzes reichen die vorgeschlagenen anwendungs- und produktionsbezogenen Emissions- sowie die vorgesehenen Immissionsgrenzwerte in Form sogenannter Qualitätsziele jedoch nicht aus.

EG
G
U

3. Die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte sind viel zu hoch angesetzt und entsprechen nicht dem Stand der Technik. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen mit der EG für eine deutliche Herabsetzung einzusetzen. Dabei sind die im Arbeitsausschuß "Abwasserfragen" der LAWA und der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins erarbeiteten Werte zugrunde zu legen. Dies sind im einzelnen:

- 1,2-Dichlorethan

Fracht:	3,0 g/t	im Tagesmittel
Konzentration:	2,0 mg/l	im Tagesmittel

- Trichlorethen

a) Fracht:	5 g/t	im Tagesmittel
Konzentration:	0,5 mg/l	im Tagesmittel
b) und c)		
Konzentration:	0,1 mg/l	im Tagesmittel

- Tetrachlorethen

a) und b)		
Fracht:	3 g/t	im Tagesmittel
Konzentration:	0,5 mg/l	im Tagesmittel
c) Konzentration:	0,5 mg/l	im Tagesmittel
d) Konzentration:	0,1 mg/l	im Tagesmittel

- Trichlorbenzole

a) Fracht:	10 g/t	im Tagesmittel
Konzentration:	1 mg/l	im Tagesmittel
b) Fracht:	0,5 g/t	im Tagesmittel
Konzentration:	0,05 mg/l	im Tagesmittel

...

4. Des weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich in Verfolgung der Bundesrats-EntschlieÙung vom 23. September 1988 - Drucksache 349/88 (BeschlulÙ) -, auch bei dem vorliegenden Richtlinienentwurf dafür einzusetzen, daÙ Produktionszweige in der Richtlinie so festgelegt werden, daÙ sich die EG-Regelungen innerhalb der nationalen Regelungen nach § 7 a WHG umsetzen lassen.
5. Die vorgeschlagenen Qualitätsziele (Immissionswerte) sind ebenfalls zu hoch und liegen z. B. erheblich über den gemessenen Werten von Rhein und Elbe. Sie unterlaufen daher die Durchsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in den Mitgliedsländern, in denen Qualitätsziele angewendet werden. Eine deutliche Herabsetzung der bisher von der Kommission vorgesehenen Werte ist daher notwendig und unverzichtbar. Dabei ist auch eine Differenzierung für die unterschiedlichen Umweltbereiche anzustreben. Vorrangige Maßstäbe dafür sind der Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften, Trinkwasserversorgung und Anreicherungen in Fischen, Gewässerorganismen und Sedimenten. Für die Festlegung schärferer Qualitätsziele sollten auch die vom Bund-Länder-Arbeitskreis "Qualitätsziele" erarbeiteten Vorgehensweisen zur Ableitung von Qualitätszielen zum Schutz oberirdischer Binnengewässer berücksichtigt werden.
6. Weitere Korrekturen und Ergänzungen sind hinsichtlich der in der Richtlinie genannten Bestimmungsgrenzen und Referenzmeßverfahren erforderlich:
7. Bestimmungsgrenzen müssen jeweils deutlich unter den jeweiligen Grenzwerten liegen, um eine Einhaltung der geforderten Werte feststellen zu können. Die im Vorschlag des Rates genannten Nachweisgrenzen liegen etwa bei Trichlorbenzol um den Faktor 10 über den derzeit möglichen Nachweisgrenzen.

EG
G
U

8. Als Referenzmeßverfahren für die Bestimmung von 1,2-Dichlorethan in Abwässern und Gewässern sollte neben der Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor auch die Headspace-Technik (Abtrennung der Verbindung von der wässrigen Phase ohne Extraktion) sowie der Flammenionisationsdetektor (FID) und die massenspektrometrische Detektion (MS) zugelassen werden. Dagegen ist die Hochdruck-Flüssigkeits-Chromatographie (HPLC), die im Richtlinienentwurf vorgesehen ist, zur Bestimmung von 1,2-Dichlorethan nicht geeignet, da die Verbindung mit keinem gängigen HPLC-Detektor erfaßt werden kann.

EG
G
U

9. Die Bundesregierung wird gebeten, sich mit allem Nachdruck für eine Änderung der Richtlinie in den aufgeführten Punkten einzusetzen.

EG
G
U

10. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, daß bei der Herstellung und Verarbeitung der genannten Stoffe gefährliche Nebenprodukte anfallen und in die Gewässer gelangen, wie z. B. chlorierte Dibenzodioxine und -furane sowie zum Teil hochtoxische und persistente aliphatische und aromatische Chlorkohlenwasserstoffe (z. B. Hexachlorbenzol). Zur Begrenzung dieser Stoffe sind daher ebenfalls Maßnahmen der Gemeinschaft anzustreben.

B

11. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.